

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Auslegung vom 02.10.2023 bis zum 03.11.2023) sind folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

1. Schreiben vom 13.10.2023 & 16.10.2023	
<p>Parkstreifen für LKW</p> <p>Da die Hafenstraße eine öffentliche Straße ist, werden die Standstreifen zur Zeit von allen möglichen LKWs als Standort genutzt. Wir haben abends locker 15 LKWs dort stehen und nächtigen. Das Problem besteht darin, dass jeder diese LKW die Heizung oder Kühlaggregate die ganze Nacht laufen lässt. Das heißt, alle 15 Min. springt so eine Anlage an und jeder LKW hat einen anderen Rhythmus.</p> <p>Da kann man sich leicht vorstellen, was bei uns nachts passiert. Wir können keine Nacht mehr durchschlafen! Die Schallwellen bahnen sich direkten Weg in die Häuser (siehe auch Bericht im Wittlager Kreisblatt von 11.10.2023). Es war nie die Rede davon, dass die Stellfläche als öffentlicher LKW Parkplatz genutzt wird. Von dem Müll etc. der dort jetzt anfällt, ganz zu Schweigen.</p> <p>Wir bitten entsprechende Verbotsschilder aufzustellen und für einen Schallschutz zu sorgen.</p>	<p>Dies ist nicht Teil des Bauleitverfahrens. Hier sollte der Echtbetrieb abgewartet werden. Wenn die Probleme trotz zu errichtender Lärmschutzwand immer noch bestehen, ist dies in einer Verkehrsschau zu thematisieren. Die Ausführungen des Bedenkenträgers werden zur Kenntnis genommen. Es wurde ein entsprechendes Schallschutzgutachten erstellt, welches ein Einhalten der gesetzlichen Grenzwerte dokumentiert.</p> <p>Dies ist nicht Teil des Bauleitverfahrens.</p>
<p>Immissionsschutz Geruch</p> <p>Der Geruch wird sich nicht ganz vermeiden lassen. Durch öffnen der Tore bei Anlieferung etc.</p> <p>Beim Entladen der Fahrzeuge, auch in der Halle, kann es zu Unfällen kommen, die lebensgefährlich sind. Erhebliche Gefahren, vor allem für die Umwelt, gehen von sogenannten Gülle-Tsunamis aus. Dabei laufen Gärreste oder Gülle aus den Anlagen aus. Diese könnten Gebäude fluten, Fischsterben in Gewässern auslösen und Schmutzgebiet erheblich schädigen. Biogasanlagen können sogar eine negative Klimabilanz aufweisen, das heißt mehr Emissionen an klimaschädlichen Gasen verursachen als einsparen.</p> <p>Schwefelwasserstoff ist hochtoxisch</p> <p>Schwefelwasserstoff wird über die Atmung aber auch über Haut und Augen aufgenommen. In höheren Dosen blockiert es die Cytochrom-c-Oxidase in der mitochondrialen Atmungskette. Außerdem wird es als Nervengift direkt lähmend. Bereits ab geringen Dosen treten Reizung der Au-</p>	<p>Durch ein entsprechendes Geruchsgutachten wird das Einhalten der gesetzlichen Grenzwerte dokumentiert. Solche Unfälle lassen sich sind selbstverständlich nie ganz auszuschließen, sind jedoch insgesamt eher unwahrscheinlich. Es werden alle gesetzlichen Vorgaben beim Bau der Anlage eingehalten um solche Vorfälle zu verhindern.</p> <p>Siehe oben.</p>

gen und Atemwege auf. Ab 500 ppm besteht die Gefahr der Atemdepression und eines Lungenödems. Spätestens 1000 ppm führen zur sofortigen Bewusstlosigkeit und einem Tod binnen weniger Minuten.

Die meisten Bestandteile von Biogas gelten als Atemgifte.

Methan – verdrängt Sauerstoff und es drohen Bewusstlosigkeit und Erstickung.

Kohlendioxid - ist schwerer als Luft, darum sammelt es sich auch im Freien am Boden und kann in hohen Konzentrationen immer noch gefährlich sein. Der gefährlichste Bestandteil ist jedoch Schwefelwasserstoff.

Immissionsschutz Lärm

Wir haben starke Bedenken, dass der Lärmschutz nicht eingehalten wird. Speziell durch tieffrequenten Schall, was als gesundheitsgefährdend eingestuft ist. Die Schallübertragung nach außen erfolgt über die Lüftungsöffnungen undichte Stellen, Wand- oder Dachflächen des Gebäudes.

Eine weitere Schallquelle ist der Luftkühler. Es können bei mangelhafter Entkoppelung am Fundament bzw. der Gebäudewand, Resonanzeffekte hervorgerufen werden.

Auch verursacht der Fahrverkehr unbestreitbar Lärm. Die Fahrzeuge verursachen relativ hohe Schallemissionen mit dominanten tieffrequenten Geräuschanteilen, die von dem Dieselmotor verursacht werden.

Verkehr

Da die Oellinger Straße eine Durchgangsstraße für PKW und LKW Fahrer (trotz der Beschränkung) ist und wir dadurch schon einem gewissen Geräuschpegel ausgesetzt sind, möchten wir anstoßen, die Hafestraße zu sperren, um wenigstens den Geräuschpegel zu senken. Durch die erfolgte Baumaßnahme im Hafengebiet hat sich der Verkehr noch erhöht, da viele den Weg über die Hafestraße zum Hafengebiet nutzen. Zur Zeit ist das schon so und wird in Zukunft weitaus mehr, da die Straße auch als Zubringer zu den Anlagen genutzt wird. Auch von Privatpersonen wird die Hafestraße vermehrt genutzt, um zur Schule, Kirchgarten, Sport zu kommen odereinfach nur aus bequemer durch die Ampelanlage auf die Bundesstraße zu gelangen.

Deshalb möchten wir eine Sperrung der Hafestraße, oberhalb der Gasleitung, für jeglichen PKW- und LKW-Verkehr. Während der Bauphase am Hafengelände war die Hafestraße bereits ein dreiviertel Jahr gesperrt, was wunderbar geklappt hat.

Es wurde ein entsprechendes Schallschutzgutachten erstellt, welche das Einhalten der gesetzlichen Grenzwerte dokumentiert.

Dies ist nicht Teil des Bauleitverfahrens. Hier sollte der Echtbetrieb abgewartet werden. Wenn die Probleme trotz zu errichtender Lärmschutzwand immer noch bestehen, ist dies in einer Verkehrsschau zu thematisieren.

<p>Die Donaustraße ist bereits gesperrt, obwohl dort nie so starker Verkehr stattgefunden hat. Der Meisenbüschweg ist wegen dem Golfplatz eine Anliegerstraße geworden. Das sind weitaus weniger befahrene Straßen als die Oellinger Straße, bzw. Hafenstraße.</p> <p>Das sind nur einige Beispiele, dass es möglich ist. Wie zur Zeit überall von den Grünen gefordert, würden auch wir, als Sichtschutz eine Begrünung (wie an der Bundesstraße geplant) zur Ostseite (ehemals Feld Laumberg) begrüßen.</p> <p>Des Weiteren wurde uns die Pflege der Gräben an der Oellinger Straße zugesagt. Es ist jedoch nichts passiert. Die Gräben sind mittlerweile so zu gewuchert, dass bei Regen das Wassern nicht aufgenommen werden kann.</p> <p>Wir sind sehr besorgt und hoffen auf Berücksichtigung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

Mit Schreiben vom 29.09.2023 hat die Gemeinde Bohmte die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1.	Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Bohmte	01.11.2023
2.	NOWEGA	31.10.2023
3.	Erdgas Münster GmbH; Schreiben	31.10.2023
4.	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	18.10.2023
5.	Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	12.10.2023
6.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	12.10.2023
7.	Stadt Damme	09.10.2023
8.	Forstamt Ankum	05.10.2023
9.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	05.10.2023
10.	Gasunie	29.09.2023
11.	Gemeinde Bad Essen	04.10.2023
12.	Gemeinde Osterkappeln	02.10.2023
13.	Gemeinde Stemwede	04.10.2023
14.	Gemeinde Bohmte	02.10.2023
15.	Unterhaltungsverband Nr. 79 „Ober Hunte“	29.09.2023
16.	PLEdoc GmbH	12.10.2023

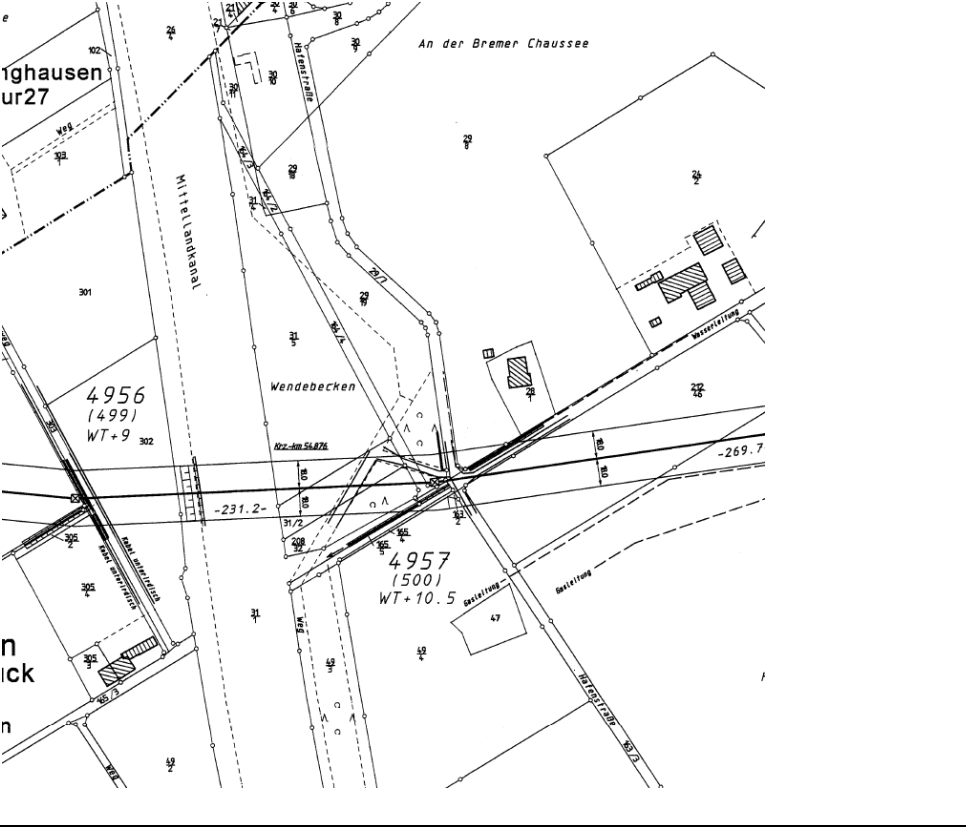
Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Deutsche Bahn AG; Schreiben vom 02.11.2023	
<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Der Änderungsbereich der o.g. Bauleitplanverfahren befinden sich in ausreichender Entfernung zu den Bahnanlagen der DB Netz AG, jedoch liegen die Anlagen der Bahnstromleitung der DB Energie GmbH innerhalb der Bauleitplanverfahren.</p> <p>Innerhalb des Planungsbereiches sind Flächen mit Rechten der DB Energie GmbH belastet.</p> <p>Hierzu ist zu beachten, dass bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) alle Rechte der DB Energie GmbH des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen sind.</p> <p>Des Weiteren gibt die DB Energie, als Betreiber der planungsfestgestellten o.g. 110-kV-Bahnstromleitung, nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p>Innerhalb des Gebietes der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggf. auch mit Fahrzeugen erreichbar sein. • Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan. • Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. • Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat 	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und je nach Bedarf in die Begründung und/oder Planteil übernommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 03210/EN50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden. • Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten. • Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 8“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK Empfehlung Nr. 3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahmen trägt die / der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10 m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca., 1,2 – 2 m. • In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw., anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen. • Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Si- 	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>cherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30 m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5 m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen. • Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/Mindestabstände laut DIN VDE 0210 /EN50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $\geq 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einem umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen. • Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schonstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen. • Eine Änderung der Geländeoberkante bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkante erfolgt ist. • Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210/EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht überschritten werden. • Bei einem Einsatz von Baumaterialien im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforder- 	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>lich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.</p> <p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen; Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</p> <p>Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.</p> <p>Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.</p> <p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen und Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z. B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</p> <p>Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit vom 21 Werktagen zu beachten.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Grenzbereich im Geltungsbereich sollten uns erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden, wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
	
<p>2. Industrie- und Handelskammer Osnabrück; Schreiben vom 03.11.2023</p>	
<p>Die IHK Osnabrück-Emsland – Grafschaft Bentheim begrüßt grundsätzlich die Festlegung von Gebieten zur alternativen Energieerzeugung durch die Nutzung erneuerbarer Energien, um vor dem Hintergrund der Energiewende die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit zu erreichen. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p> <p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung von Gewerbegebietsflächen zur Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Biomethananlage“ geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen vor</p>	<p>Die Stellungnahme der IHK Osnabrück wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende. Die Nutzung von potenziell gewerblicher Baufläche wird grundsätzlich von uns zwar bedauert, sie ist jedoch aktuell und vor dem Hintergrund der angesprochenen Ziele der Gemeinde verständlich und nachvollziehbar.</p> <p>Im Hinblick auf eine weiter, qualifizierte Gewerbeentwicklung geben wir jedoch zu bedenken, dass durch die Umwandlung die bereits heute knappen Gewerbegebietsflächen für Erweiterungs-/Ansiedlungsvorhaben von Unternehmen weiter eingeschränkt werden. In vielen Regionen fehlen aktuell passende Flächen und Unternehmen suchen vergebens nach Standorten. Es entstehen zunehmend Flächenkonflikte aufgrund der unterschiedlichen Prioritäten der regionalen Wirtschaft zwischen einer Erweiterung oder Ansiedlung von Gewerbe- und Industrieunternehmen einerseits sowie einer unbürokratischen und lokalen Versorgung mit erneuerbaren Energien andererseits.</p> <p>Grundsätzlich regen wir aber an, dass die Sondergebiete zur alternativen Energieerzeugung künftige Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen dürfen. Daher sollten im Rahmen der endgültigen Festlegung der Standorte dieser Anlagen möglichst betriebsferne Standorte gewählt werden, um etwaige Beeinträchtigungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Einbeziehung von Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen.</p> <p>Ebenso ist grundsätzlich davon abzusehen, dass auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung Standorte von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung geplant werden. Sofern eine Einbeziehung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. Nutzer der Flächen erfolgen.</p> <p>Im konkreten Fall sollen am zukünftigen Standort der Biomethananlage aus Abfallprodukten wie Mist oder Gülle Biomethan durch das Unternehmen NDEnergie GmbH & Co. KG erzeugt werden. Aufgrund der konkreten Bauabsichten des Unternehmens tragen wir für dieses Planvorhaben keine Bedenken vor. Das Unternehmen nutzt die Lage am Hafen in Bohmte, um die Stoffe per Schiff über den Mittellandkanal abzutranspor-</p>	<p>Es handelt sich um eine rechtmäßige Umwandlung. Es wird an den Planungen festgehalten.</p> <p>Es wurden entsprechende Gutachten erstellt, welche keine Einschränkung der umliegenden Betriebe dokumentieren.</p> <p>Der Eigentümer ist Teil des Planungsprozesses.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>tieren. Die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Wasserstraße begrüßen wir. Bei der weiteren Entwicklung des Hafens am Mittellandkanal sollte auch die Option einer Schienenanbindung perspektivisch geprüft werden.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen. Wir bitten um die Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	
3. NKSTBV-OS; Schreiben vom 02.11.2023	
<p>Zu der Änderung bzw. Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanung nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht, mit Bezug auf die bisherigen Stellungnahmen aus meinem Haus zum Bebauungsplan 109, wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes als auch des Bebauungsplanes 109 bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken. Das „Sondergebiet Biomethananlage“ grenzt jedoch direkt an die von hier betreuten Bundesstraße 51- Folgenden nachrichtlichen Hinweis bitte ich daher bezgl. der von hier ausgehenden Emissionen in die textliche Festsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 aufzunehmen. <i>Von der Bundesstraße 51 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.</i></p> <p>Im Weiteren betrifft die Änderung bzw. Festsetzung in ein „Sondergebiet Biomethananlage“ innerhalb des Bebauungsplanes 109, das von hier betreute Straßennetz nicht. Die bisherigen Stellungnahmen aus meinem Haus, mit ihren Bedenken, Forderungen und Hinweisen, besonders auch bezgl. Verkehrsqualität des KVP Leckermühle unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrsuntersuchung aus März 2023, bleiben davon unberührt. Ich bitte um digitale Benachrichtigung über ihre Abwägung meiner vorgebrachten Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme der NKSTBV-OS wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird mit in den Bebauungsplan Nr. 109, 2. Änderung übernommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
4. Landkreis Osnabrück: Schreiben vom 03.11.2023	
<p>Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p>
<p>Regional- und Bauleitplanung: Gemäß RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück ist für den Bereich Bohmte ein Umschlagplatz (RROP 2004 D 3.6.4) festgelegt. Ebenfalls wurde Bohmte, neben Osnabrück, im LROP als Vorranggebiet Binnenhafen festgelegt (LROP 2017 4.1.4 Kapitel 2 Satz 5 sowie die zugehörige Karte in Anlage 2). Weiterhin wurde die Gemeinde Bohmte bzw. der Ortsteil Stirpe-Oelingen als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt (D 1.6.02). Den oben genannten Festlegungen widerspricht die vorliegende Bauleitplanung nicht. Die Sicherung und Entwicklung von dem an der Wasserstraße gelegenen Warenumschlagplatz ist gewährleistet, da u.a. der am Wasser gelegene Bebauungsplan Nr. 109 weiterhin Bestand hat und hiermit ein Futtermittel- und Schüttguthafen festgelegt wurde.</p>	<p><u>Zu Regional- und Bauleitplanung</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ansonsten wird das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen zur Entsiegelung auszugleichen ist.</p>	<p>Es sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zum Umgang mit dem Schutzgut Boden in den Unterlagen enthalten.</p>
<p>Hinsichtlich des schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltbericht S. 20 Plaggeneschböden weise ich auf das Ziel 2.6.02 des RRP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).</p>	<p>Beim vorliegenden Bauleitplanungsverfahren handelt es sich um eine Umwandlung von bereits ausgewiesener gewerblicher Baufläche in Sonderbaufläche. An den Planungen wird dementsprechend festgehalten</p>
<p>Hinsichtlich der das Plangebiet durchlaufenden Richtfunkstrecke wird bei Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m eine Anfrage bei der Bundesnetzagentur empfohlen.</p>	<p>Die Richtfunktrasse ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Bei Bedarf wird die Bundesnetzagentur beteiligt.</p>
<p>Auch wird mit dem Planvorhaben dem Grundsatz D 3.5 Ziffer 01 der Teilfortschreibung Energie 2013 entsprochen, nach welchem der Landkreis Osnabrück mittelfristig seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren</p>	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Energien abdecken, energieeffizient wirtschaften und seine regionalen Potenziale wie Windenergie, Solarenergie, Geothermie sowie Bodenmasse und Biogas nachhaltig nutzen soll.</p> <p>Biogasanlagen unterliegen ab einer vorhandenen Gesamtmasse von 10.000 kg des hochentzündlichen Biogases der Störfall-Verordnung. Sofern eine Bauleitplanung für ein bestimmtes Einzelvorhaben, bei dem es sich um einen Störfallbetrieb handelt, aufgestellt wird, muss bereits im Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass eine Konfliktlösung im Planvollzug möglich ist. Eine einfache Problemverlagerung in den Planvollzug (Vorhabengenehmigung nach BImSchG) reicht dann i.d.R. nicht aus. Nur sofern eine Planung bzw. die zukünftige Nutzung auch nicht unter die Störfallverordnung fallen könnte, wäre eine Konfliktverlagerung auf die nachgelagerte Vorhabenebene denkbar (beispielsweise auch wenn Erweiterungsflächen für einen Störfallbetrieb geplant werden und zum Zeitpunkt der Planung noch unklar ist, ob auch die Erweiterungsflächen für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung benötigt werden.</p> <p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG). Die Arbeitshilfe KAS-32 der Kommission für Anlagensicherheit „Szenarien spezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ und das Gutachten der Rechtsanwälte Redeker/Sellner/Dahs zur „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“.</p> <p>Die bereits angefertigte Schallimmissionsprognose bezieht sich noch auf den Planungsstand des Ursprungsplanes (eingeschränktes Gewerbegebiet und Gewerbegebiet). Zur öffentlichen Auslegung sollte das Gutachten hinsichtlich der sich veränderten Rahmenbedingungen der jetzigen Planung (Sonstiges Sondergebiet) überarbeitet werden. Erst dann ist eine abschließende Stellungnahme zu den Schallimmissionen möglich. Den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung kann gefolgt werden.</p> <p>Der über die textliche Festsetzung Nr. 2 angestrebte Ausschluss der Errichtung von Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wird auf § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO be-</p>	<p>Es hat hierzu eine Ausbreitungsbetrachtung stattgefunden. In dieser wird erläutert, dass der Achtungsabstand von 200 m gegenüber benachbarten Schutzobjekten gemäß § 62 (1) Satz 5 Niedersächsisch Bauordnung eingehalten wird. Das Dokument wird im weiteren Verfahren vorgelegt.</p> <p>An der Schallimmissionsprognose wird festgehalten, da die Grenzwerte auch durch das neue Vorhaben eingehalten werden.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>zogen. Dies ist unzulässig, da es sich hier nicht um ein Industrie-, sondern um ein Sonstiges Sondergebiet handelt. Mit den unter der textlichen Festsetzung Nr. 1 aufgezählten Nutzungen wird ohnehin bereits klar, dass Betriebsleiterwohnungen unzulässig sind. Daher wird empfohlen die Festsetzung Nr. 2 aufgrund ihres falschen Gesetzesbezuges zu entfernen.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde Aus Sicht der Denkmalpflege werden gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – kombinierter Massengut- und Containerhafen“ der Gemeinde Bohmte keine baudenkmalpflegerischen Bedenken erhoben.</p> <p>Auf dem Grundstück Donaustraße 6 in Bohmte steht das ehem. Heuerhaus zur Hof Laumberg aus dem Jahr 1830. Es handelt sich um ein Fachwerkgebäude in Zweistöckerbauweise unter Satteldach. Das Gebäude ist als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes im Verzeichnis der Baudenkmale für die Gemeinde Bohmte aufgeführt. Am Erhalt des Gebäudes besteht ein öffentliches Interesse. Im Bebauungsplan wird das Gebäude als Baudenkmal gekennzeichnet.</p> <p>Das Umfeld des Baudenkmals ist so zu gestalten, dass das Baudenkmal so gering wie möglich beeinträchtigt wird und ein Erhalt und eine Nutzung des Baudenkmals dauerhaft möglich bleiben.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken.</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Stellungnahme Entwässerung</p> <p>Die Entwässerung des besagten Gebiets erfolgt aktuell über zwei Entwässerungssysteme. Diese bestehen aus den vorhandenen Straßenseitengräben und Grabensystemen, die schlussendlich in die Hunte Münden und das Oberflächenwasser entsprechend einleiten.</p> <p>Für die Änderung des B-Planes Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet –</p>	<p>Dem wird Folge geleistet und die Textliche Festsetzung Nr. 2 gestrichen.</p> <p><u>Zu Untere Denkmalschutzbehörde</u></p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Untere Wasserbehörde</u></p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Sondergebiet Biomethananlage“ wurde die Entwässerung überarbeitet und ein neues Konzept vorgelegt. Da die vorherrschenden Böden eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht zulassen, wird das Oberflächenwasser weiterhin in den nächstgelegenen Vorfluter abgeleitet. Zukünftig soll dieses jedoch über ein Entwässerungssystem erfolgen. Dafür wird das Oberflächenwasser über ein Regenwasserkanalnetz gesammelt und mittels Graben in ein Regenrückhaltebecken geleitet. Von hier wird es gedrosselt in die Hunte abgeleitet.</p> <p>Bezüglich des vorliegenden ausgearbeiteten Wasserrechtsantrags ist folgendes zu sagen: Der rechnerischer Nachweis ist erfolgt – jedoch noch mit den alten KOSTRA-Daten. Die Berechnungen sind mit den aktuellen KOSTRA-Daten DWD-2020 zu korrigieren. Der stoffliche Nachweis nach DWA 102-2 ist ebenfalls erbracht worden.</p> <p>Damit liegt ein prüffähiger Wasserrechtsantrag vor. Der Wasserrechtsantrag kann nach erfolgter Korrektur der Berechnung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) eingereicht werden. Für die vorgesehene Einleitung von nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwasser in ein Gewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. Für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens bedarf es einer Plan-genehmigung gem. § 68 WHG).</p> <p>Es bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken gegen den B-Plan Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“.</p> <p>Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass im Zuge des Verfahrens keine Überlegungen erfolgt sind, um Abflussspitzen zu dämpfen, was wir aus Sicht der Unteren Wasserbehörde kritisieren. Um den Oberflächenabfluss möglichst gering zu halten, eignet sich bspw. eine Dachbegrünung. Zusätzlich kann anfallendes Oberflächenwasser gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden. Wir befürworten es, wenn Maßnahmen zur Abflussreduzierung und im Hinblick auf die Klimafolgenanpassungen umgesetzt werden und entsprechend in B-Plänen festgesetzt werden.</p> <p>Untere Naturschutz- und Waldbehörde: Aus naturschutzfachlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Der neue KOSTRA-Atlas ist ab dem 01.01.2023 in Kraft getreten. Der hier vorliegende hydraulische Nachweis wurde im Dezember 2022 mit den zu dem Zeitpunkt aktuellen KOSTRA-Daten erbracht. Es wird hier somit an den Daten und dem darauf basierenden rechnerischen Nachweis festgehalten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese können auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.</p> <p><u>Zu Untere Naturschutz- und Waldbehörde</u></p>


Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Generell kommt es bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu einer nicht zu verachtenden Neuversiegelung. Diese Neuversiegelung spricht gegen die Zielsetzung des niedersächsischen Weges (Ziel 14), welcher anstrebt die Neuversiegelung in Niedersachsen bis 2030 auf weniger als 3 ha/Tag zu begrenzen. Dem zur Folge sind Maßnahmen in neuen Bebauungsplänen zu treffen dieses Ziel zu erreichen. Dies ist zum einen die Vollversiegelung auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen und Materialien für z.B. Zuwegungen, Parkplätzen etc. zu verwenden, die die Fläche nur teilweise versiegeln oder zumindest eine Versickerung vor Ort zu lassen. Darüber hinaus kann hier eine gut ausgeprägte Dachbegrünung eine herausragende Rolle spielen da diese nicht nur die Regenrückhaltung positiv beeinflusst, sondern auch vielen Arten ein Ersatzhabitat bieten kann. Somit sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass geeignete Dächer begrünt werden.</p> <p>Neben dem positiven Einfluss auf den Wasser- und Naturhaushalt, tragen Dachbegrünungen dazu bei, die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu verringern. Hier ist dann auch eine Fassadenbegrünung zu nennen, die in der Lage ist Gebäude sehr gut ins Landschaftsbild zu integrieren und gleichzeitig Lebensräume für vor allem Gehölzbrütende Arten zu bieten. Dem zur Folge ist eine Fassadenbegrünung, sei es durch Kletterpflanzen oder Eingrünung durch standort- und gebietsheimischen Gehölzen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Auch die Verwendung von optisch heterogenen Materialien sollte überlegt werden, um nicht den Anschein einer Betonwüste im Bebauungsplan zu generieren.</p> <p>Die im Umweltbericht dargestellten CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, sowie die Vermeidungsmaßnahmen sind gut gewählt, und sind in die Planzeichnung mit festzusetzen.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch die gewählten Vermeidungs-, CEF—und Ausgleichsmaßnahmen die Auswirkungen auf den Naturhaushalt zwar verringert werden, es jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht, auch vor dem Hinblick der Überprägung des Landschaftsbildes, noch Verbesserungspotenzial besteht. Die vorgeschlagenen Verbesserungen, sind jedoch mit prozentual gesehen niedrigem Einsatz gut umzusetzen und können eine Vorbildfunktion für folgende Projekte darstellen.</p>	<p>Beim vorliegenden Bauleitplanungsverfahren handelt es sich um eine Umwandlung von bereits ausgewiesener gewerblicher Baufläche in Sonderbaufläche. An den Planungen wird dementsprechend festgehalten</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

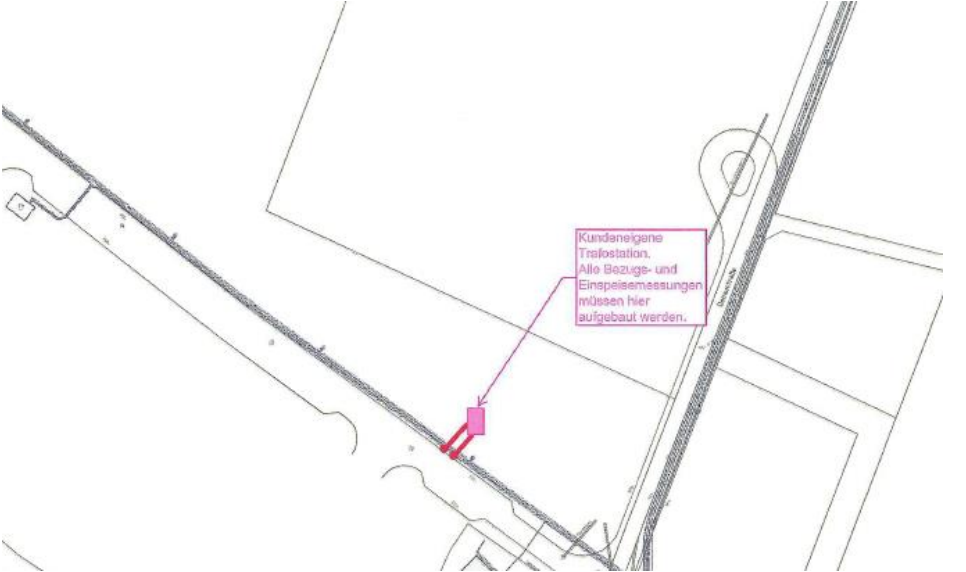
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Brandschutz: Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn die unter Punkt 4.5 genannten Maßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Wirtschaftsförderung: Die WIGOS begrüßt die 2. Änderung B-Planes Nr. 109 der Gemeinde Bohmte.</p> <p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes, der Bauaufsicht Innenbereich sowie der Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o.a. Bauleiplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VVBauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb.Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p><u>Zu Brandschutz</u> Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Wirtschaftsförderung</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie; Schreiben vom 01.11.2023	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnden Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskatas-ter@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB				Abwägung
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	
RG025000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
RG058000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
<p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen entstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 bis 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987 Az. 305.4-24110/2-). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen, sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß DIN EN 1997-1 und -2 in Verbin-</p>				<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>dung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Hinweise In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen; Schreiben vom 25.10.2023	
<p>Die Gemeinde Bohmte plant die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Futtermittel und Schüttguthafen“.</p> <p>Inhalt der Planung ist die Umbenennung eines Teilstückes zur Größe von ca. 3,9 ha in ein „Sondergebiet Biomethananlage“. Hierdurch soll die Voraussetzung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage zur Biomethanerzeugung nebst Blockheizkraftwerk und sonstigen Nebenanlagen geschaffen werden. Zum jetzigen Planungsstand nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Im rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bohmte ist der überplante Bereich als „Gewerbliche Baufläche“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt.</p> <p>Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um keine Flächen, die im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück als Vorsorgegebiet „Landwirtschaft“ ausgewiesen sind. Ferner ist der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan (Vorentwurf) ein Hinweis auf landwirtschaftsspezifische Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) enthalten, die in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren sind.</p> <p>Zu Punkt „2.a.11 Immissionen Landwirtschaft“ (Begründung mit Umweltbericht zur 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 109, Seite 43) geben wir fol-</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>genden Hinweis:</p> <p>Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern wie Gülle und Stallmist ist in der „Düngeverordnung“ geregelt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
7. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; Schreiben vom 20.10.2023	
<p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarten). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Lott, Tel. 04471 / 886-169 gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Die Stellungnahme des Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden in die Unterlagen übernommen.</p>
8. Westnetz GmbH; Schreiben vom 18.10.2023	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 109 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Westnetz GmbH wird ausreichend früh vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger informiert. Es haben zusätzlich bereits Abstimmungen mit dem Vorhabenträger stattgefunden</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u.a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o.g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Panunterlagen entnehmen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend mit in die Begründung übernommen.</p>
	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Wir geben zu bedenken, dass die von dem Eigentümer gewünschte Transformatorstation ein Problem für die geplante Lärmschutzwand darstellen könnte. Den beabsichtigten Verlauf des Anschlusses finden Sie in den Planunterlagen.</p>  <p>Der Anschluss des mit dem Bebauungsplan ausgewiesenen Gebietes an das Erdgasversorgungsnetz ist möglich.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hans auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die ausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, das über die Adresse https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp aufrufbar ist, Verfügung.</p> <p>Wir haben dem Bebauungsplan entnommen, dass in dem Plangebiet ggf. Flächen durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern begrünt werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in dem Bebauungsplanbereich erdverlegte Versorgungseinrichtungen vorhanden</p>	<p>Hierzu haben bereits Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Westnetz GmbH stattgefunden.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden mit in die Begründung übernommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>sind. Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen weisen wir darauf hin keine Anpflanzungen vorzunehmen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	
9. EWE Netz GmbH; Schreiben vom 02.10.2023	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen durch Ihr Vorhaben wedertechnisch nicht rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2.2m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o.ä.) verzichtet werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und mit in die Unterlagen übernommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/Geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	<p>Die EWE Netz GmbH wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>10. Wasserverband Wittlage; Schreiben vom 02.10.2023</p>	
<p>Die Unterlagen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sonderbaugebiet Biomethananlage“ habe ich geprüft.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens nimmt der Wasserverband Wittlage Stellung wie folgt:</p> <p>Der Geltungsbereich des Sonderbaugebietes Biomethananlage liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 109. Die Erschließungsanlagen zur Wasserversorgung, Schmutz- und Regenwasserbeseitigung wurden im Gebiet bereits hergestellt, es sind lediglich noch die entsprechenden Anschlussleitungen für das Grundstück zu legen. Dies erfolgt nach Antrag-</p>	<p>Die Ausführungen des Wasserverband Wittlage werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>stellung durch den Bauherrn direkt beim Verband.</p> <p>Der Antrag für die Grundstücksentwässerung liegt bereits vor. Das Konzept der Entwässerung sieht vor, Oberflächenabflüsse von Fahr- und sonstigen Betriebsflächen vor Einleitung in öffentliche Regenwasserableitungssysteme auf dem Grundstück mittels eines Lamellenklärsers vorzubehandeln und ist damit genehmigungsfähig.</p> <p>Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sonderbaugebiet Biomethananlage“ keine Bedenken.</p>	